Bezirkshauptmannschaft Linz-Land
4020 Linz • Kärntnerstraße 16

www.bh-linz-land.gv.at/

Geschäftszeichen:
BHLLVet-2026-194820/4-FM

Bearbeiter/-in: Marela Feta
Tel: 0732 69414-66454
Fax: 0732 69414-266399
E-Mail: bh-ll.post@ooe.gv.at

Angelica-Sumerdana Varga
avenue de ile de France 6
95303 CERGY PONTOISE CEDEX
FRANKREICH

Linz, 23.10.2026

Kostenvorschreibung für veterinärpolizeiliche Maßnahmen
Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
Kundmachung am 23.10.2026

BESCHEID

Im amtswegig eingeleiteten Verwaltungsverfahren ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land in Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung folgender

SPRUCH

Sie, Frau Varga Angelica-Sumerdana, geb. am 16.01.1984, haben die allfälligen Kosten in Höhe von **€ 4.305,00** für die im Zeitraum vom 03.07.2025 bis 17.09.2025 durchgeführten veterinärpolizeilichen Maßnahmen gemäß der nachstehenden Kostenaufstellung innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bank AG, IBAN: AT78 2032 0170 0030 3657, BIC: ASPKAT2LXXX), Verwendungszweck: **BHLL/826100001996/26** zu überweisen.

Kostenaufstellung:

Unternehmen	Datum	Rechnungsnummer	Leistung	Betrag
ICARA Tierrettung e.V.	20.10.2025	202511	Transport	€ 121,40
ICARA Tierrettung e.V.	20.10.2025	202512	Transport	€ 297,00
Tierklinik Sattledt	14.07.2025	SL-2516970	Unterbringung, Impfung, Chippung, Ausstellung EU-Heimtierausweis	€ 325,00
Tierklinik Sattledt	14.07.2025	SL-251697	Unterbringung, Impfung, Chippung, Ausstellung EU-Heimtierausweis	€ 306,00

Tierheim Braunau	17.09.2025	-	Unterbringung	€ 5.425,60
			Gesamtsumme	€ 6.475,00
			Restbetrag der freigewordenen Sicherheitsleistung (Block Nr. 123595, Fortl. Zl. 03)	- € 2.170,00
			Zu bezahlender Betrag	**€ 4.305,00**

Rechtsgrundlage:
§ 24 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz 2024 (TGG 2024), BGBl. I Nr. 53/2024 idgF

BEGRÜNDUNG

Zur Sicherheitsleistung:

Von der Sicherheitsleistung (Block Nr. 123595, Fortl. Zl. 03) verbleiben nach Verrechnung der Geldstrafe im Verwaltungsstrafverfahren, mit dem Geschäftszeichen BHLL/925100067844/25, € 2.170,00. Dieser Betrag wird nach Rechtskraft des Verfahrens BHLL/925100067844/25 zur Deckung der gegenständlich vorgeschriebenen Kosten verwendet.

Zum Spruch:

I. Sachverhalt

Am 03.07.2025 verbrachte Frau Varga Angelica-Sumerdana auf der Durchreise nach Frankreich eine hochträchtige Hündin (Mischling, weiblich, Chipnummer unbekannt) sowie einen Rüden (Mischling, männlich, Chipnummer unbekannt) in das Bundesgebiet Österreich. Im Zuge einer polizeilichen Kontrolle wurde festgestellt, dass die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 erforderlichen Voraussetzungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken nicht erfüllt waren.

Mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wurde von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als zuständige Behörde gemäß § 13 Abs. 1 Z. 1 lit. a der Veterinärbehördlichen Binnenmarktverordnung 2022, BGBl. II Nr. 370/2022 idgF über die beschlagnahmten Hunde eine Quarantäne von 03.07.2025 – 29.07.2025 verhängt.

Die Tiere wurden am 03.07.2025 durch die ICARA Tierrettung e.V., Sennweg 2, 4030 Linz, in die Tierklinik Sattledt, Kirchdorfer Straße 7, 4642 Sattledt, verbracht. Die Tiere waren dort bis einschließlich 09.07.2025 untergebracht. Für den Transport wurden von der ICARA Tierrettung e.V. gemäß Rechnung vom 20.10.2025, Nr. 202511, Kosten in Höhe von € 121,40 verrechnet.

Im Zuge der erforderlichen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen wurden am 08.07.2025 durch die Tierklinik Sattledt bei beiden Hunden jeweils Tollwutimpfungen durchgeführt, Mikrochips implantiert und EU-Heimtierausweise ausgestellt. Für die erbrachten Leistungen stellte die Tierklinik Sattledt am 14.07.2025 die Rechnung Nr. SL-2516970 über € 325,00 sowie die Rechnung Nr. SL-2516971 über € 306,00 aus.

In weiterer Folge erfolgte am 09.07.2025, ebenfalls durch die ICARA Tierrettung e.V., die Überstellung in das Tierheim Braunau, Bauhofstraße 8a, 5280 Braunau am Inn, wo die Tiere bis zu ihrer Abholung am 18.09.2025 ordnungsgemäß versorgt wurden. Für den Transport wurden von

der ICARA Tierrettung e.V. gemäß Rechnung vom 20.10.2025, Nr. 202512, Kosten in Höhe von € 297,00 verrechnet.

Am 25.07.2025 brachte die hochträchtige Hündin sieben Welpen zur Welt. Nach Rücksprache mit dem amtstierärztlichen Sachverständigen konnte die Hündin daher nur gemeinsam mit ihren Welpen abgeholt werden, da eine Trennung von der Mutter erst ab einem Alter von acht Wochen zulässig ist.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 31.07.2025, GZ BHLL/925100067844/25, wurde Frau Varga darüber informiert, dass die gegenständlichen Hunde im Zeitraum vom 03.07.2025 bis 29.07.2025 unter Quarantäne standen und eine Abholung ab 29.07.2025 möglich ist.

Am 14.08.2025 um 15:23 Uhr erfolgte eine telefonische Kontaktaufnahme durch Frau Varga. Aufgrund sprachlicher Verständigungshindernisse war eine telefonische Kommunikation nicht möglich, weshalb die Übermittlung einer E-Mail-Adresse angefordert wurde. In weiterer Folge wurde Frau Varga ein in rumänischer Sprache verfasstes E-Mail übermittelt.

Bezüglich der Organisation der Abholung der Hunde sowie zur Information, über die von Frau Varga zu tragenden Unterbringungskosten wurden am 14.08.2025 um 16:03 Uhr, 26.08.2025 um 16:57 Uhr, 02.09.2025 um 15:50 Uhr, 05.09.2025 um 12:53 Uhr, 10.09.2025 um 11:37 Uhr sowie am 12.09.2025 um 12:01 Uhr weitere in rumänischer Sprache verfasste E-Mails übermittelt. Diese blieben jedoch unbeantwortet.

Am 19.08.2025 fand ein telefonisches Gespräch unter Beiziehung einer Dolmetscherin statt. In diesem gab Frau Varga an, dass sie aufgrund ihrer finanziellen Situation lediglich in der Lage sei, die beiden erwachsenen Hunde zu übernehmen und daher auf die Übernahme der sieben Welpen verzichte. Dies bestätigte sie nochmals per E-Mail am 15.09.2025.

Am 16.09.2025 um 16:18 Uhr bestätigte Frau Varga per E-Mail, dass sie die zwei Hunde am 18.09.2025 abholen werde. Die Abholung wurde seitens des Tierheims bestätigt. Das Tierheim Braunau stellte für die Unterbringung (09.07.2025-17.09.2025) der insgesamt neun Hunde eine Rechnung am 17.09.2025 in Höhe von € 5.425,60 aus.

II. Beweiswürdigung

Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Anzeige der Autobahnpolizeiinspektion Haid PAD/25/01384729/001/VStV vom 05.07.2025, die Rechnungen der ICARA Tierrettung vom 20.10.2025 (Rechnungsnummern 202511 und 202512), die Rechnungen der Tierklinik Sattledt vom 14.07.2025 (Rechnungsnummern SL-2516970 und SL-2516971), die Rechnung des Tierheims Braunau vom 17.09.2025, die Amtsvermerke vom 09.07.2025, 14.08.2025, 19.08.2025, 26.08.2025 sowie 02.09.2025 und den E-Mail-Verkehr mit Frau Varga im Zeitraum vom 14.08.2025 bis 12.09.2025.

III. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 24 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz 2024, BGBl. I. Nr. 53/2024 idgF, haben die Kosten allfälliger veterinärpolizeilicher Maßnahmen, die auf Grund einer Nichteinhaltung von Vorschriften hinsichtlich Verbringungen von Tieren, Erzeugnissen und Gegenständen innerhalb der Union getroffen werden müssen, der Absender und der Empfänger als Gesamtschuldner der Gebietskörperschaft zu ersetzen, der die Kosten erwachsen sind. Der Kostenersatz ist von der Behörde, die für den Bestimmungsort zuständig ist, dem Empfänger durch Bescheid vorzuschreiben.

Aufgrund der rechtswidrigen Verbringung von zwei Heimtieren zu anderen als Handelszwecken wurden von der Behörde hinsichtlich beider Hunde veterinärpolizeiliche Maßnahmen gesetzt, welche die Anordnung einer Quarantäne für den Zeitraum 03.07.2025 bis 29.07.2025 sowie die Durchführung einer Tollwutimpfung, die Implantation eines Mikrochips und die Ausstellung von EU-Heimtierausweisen am 08.07.2025 umfassten. Frau Varga hat als Absenderin und zugleich als Empfängerin für die Kosten der genannten Maßnahmen als alleinige Gesamtschuldnerin vollumfänglich aufzukommen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.
Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land unter http://www.land-oberoesterreich.gv.at > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaften > Linz-Land > Bürgerservice > Amtstafel > Kontaktmöglichkeiten oder http://www.land-oberoesterreich.gv.at > Service > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
1. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
2. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
3. das Begehren und
4. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 25 Euro pauschal zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.
Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:
▪ Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102

▪ Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr

▪ Zeitraum: Datum des Bescheides

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Ergeht an:

- **Frau Varga Angelica-Sumerdana** als Eigentümerin
 Mittels Aushang an der Amtstafel

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann

Marela Feta

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.